



Egg, am 18. April 2024

Zl. 051.1

Kundmachung

Gemäß § 5 des Geschworenen- und Schöffengesetzes (GSchG) 1990, BGBl. Nr. 256/1990, in der geltenden Fassung, hat der Bürgermeister jedes zweite Jahr 0,5% der in der Wählerevidenz enthaltenen Personen durch ein Zufallsverfahren zu ermitteln. Diese Ermittlung findet am

Montag, den 29. April 2024, um 09:00 Uhr im Gemeindeamt

statt und ist öffentlich.

Das Verzeichnis für die Jahre 2025 und 2026 liegt vom 29. April bis 08. Mai 2024 im Gemeindeamt, in der Bürgerservicestelle zur öffentlichen Einsicht auf.

Während der Auflagefrist kann gegen die Aufnahme von Personen, die die persönlichen Voraussetzungen (§ 1 Abs. 2 - 3 GSchG) nicht erfüllen, schriftlich oder mündlich **Einspruch** erhoben werden.

Die eingetragenen Personen können überdies in gleicher Weise einen **Befreiungsantrag** (§ 4 GSchG) stellen.



Dr. Paul Sutterlüty
Bürgermeister